

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 1 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 06. November 1995 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Stadt Trossingen) durchgeführt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25.09.1956 in der Fassung vom 03.03.1970 außer Kraft.

Trossingen, den 06. November 1995

Lothar Wölfle
Bürgermeister